

Beschlussempfehlung und Bericht

des Rechtsausschusses (6. Ausschuss)

**zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP
– Drucksache 20/8864 –**

Entwurf eines Gesetzes zur Regelung einer Inflationsausgleichs-Sonderzahlung für berufliche Betreuer, Betreuungsvereine und ehrenamtliche Betreuer und zur Änderung des Betreuungsorganisationsgesetzes

A. Problem

Der vorliegende Gesetzentwurf zielt darauf ab, die Belastungen für selbständige berufliche Betreuerinnen und Betreuer sowie Betreuungsvereine abzufedern, welche durch die inflationsbedingt gestiegenen Kosten in den Bereichen Personal, Mobilität sowie Miet- und Sachkosten entstanden seien. Einer drohenden Aufgabe der Tätigkeit durch Vereine, aber auch durch selbständige Betreuerinnen und Betreuer und in der Folge einem potentiellen Betreuermangel soll entgegen gewirkt werden. Zugleich soll der im Gesetz zur Anpassung der Betreuer- und Vormündervergütung vom 22. Juni 2019 (BGBl. I S. 866) vorgesehenen Evaluierung der Vergütung und dem bis zum 31. Dezember 2024 zu veröffentlichenden Bericht des Bundesministeriums der Justiz (BMJ) nicht vorgegriffen werden.

Vor diesem Hintergrund ist unter anderem eine zeitlich begrenzt wirkende Sonderzahlung vorgesehen, deren Höhe sich am Tarifabschluss für den öffentlichen Dienst von Bund und Kommunen vom 22. April 2023 orientiert (entsprechend der im Gesetz zur Anpassung der Betreuer- und Vormündervergütung herangezogenen Bemessungsgrundlage TVöD SuE – Sozial- und Erziehungsdienst). Auch ehrenamtlichen Betreuerinnen und Betreuern, die die Aufwandspauschale nach § 1875 Absatz 1 und § 1878 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) geltend machen, soll eine Sonderzahlung zum Ausgleich inflationsbedingter Mehrkosten in maßvoller Höhe gewährt werden.

B. Lösung

Einstimmige Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung.

Durch die im Ausschuss vorgenommenen Änderungen sollen insbesondere die den Ländern durch die Inflationsausgleichs-Sonderzahlung für Betreuer entstehenden Kosten durch eine Anhebung der Gerichtsgebühren für Dauerbetreuungen und Dauerpflegschaften über mehrere Jahre hinweg kompensiert werden.

Annahme einer Entschließung mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und AfD.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Wurden im Ausschuss nicht erörtert.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

- a) den Gesetzentwurf auf Drucksache 20/8864 in der aus der nachstehenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen;
- b) folgende EntschlieÙung anzunehmen:

„Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Die Betreuungsvereine und die vielen ehrenamtlichen und beruflichen Betreuerinnen und Betreuer in Deutschland leisten eine unverzichtbare Arbeit in unserer Gesellschaft: Sie kümmern sich um Personen, die aufgrund von Krankheit, Alter oder Behinderung nicht oder nicht mehr in der Lage sind, ihre Angelegenheiten ganz oder teilweise rechtlich zu besorgen. Die Betreuerinnen und Betreuer übernehmen dabei eine große Verantwortung, denn sie müssen die Wünsche ihrer Betreuten feststellen und soweit wie möglich umsetzen, aber auch ihren Schutz gewährleisten. Sie müssen oft schwierige Entscheidungen treffen, die das Leben der Betreuten maßgeblich beeinflussen, sei es in finanziellen, gesundheitlichen oder persönlichen Angelegenheiten. Die Betreuerinnen und Betreuer sind nicht nur rechtliche Vertreter ihrer Betreuten, sondern auch vertrauensvolle Begleiter, die ihnen Unterstützung und Orientierung bieten. Die Arbeit der Berufsbetreuerinnen und -betreuer sowie der Betreuungsvereine ist daher von unschätzbarem Wert für unsere Gesellschaft, denn sie trägt dazu bei, dass jeder Mensch, unabhängig von seiner Situation, ein würdevolles und selbstbestimmtes Leben führen kann. Sie ist aber auch eine Arbeit, die hohe Anforderungen stellt, sowohl fachlich als auch persönlich. All dies muss sich in einer angemessenen Vergütung widerspiegeln.

Die Betreuervergütung wurde zuletzt im Jahr 2019 angehoben, nachdem sie fast 20 Jahre lang unverändert geblieben war. Die Anpassung war ein wichtiger Schritt, um für eine aufgabenangemessene Vergütung der Berufsbetreuerinnen und -betreuer zu sorgen und die Arbeit der Betreuungsvereine zu stärken. Eine Studie des Bundesverbands der Berufsbetreuer/-innen e. V. (BdB) aus dem Jahr 2022 geht jedoch davon aus, dass von den angekündigten 17 Prozent Erhöhung im Mittel nur 12,3 Prozent tatsächlich bei den Berufsinhabern angekommen sind. Zudem sind durch die Betreuungsrechtsreform, die Anfang 2023 in Kraft getreten ist, weitere Verpflichtungen hinzugekommen, die in der Vergütungsreform aus 2019 noch gar nicht berücksichtigt wurden.

Die starke Inflation seit Beginn des russischen Angriffskrieges gegen die Ukraine führt bei selbstständigen beruflichen Betreuerinnen und Betreuer und auch bei Betreuungsvereinen zu wirtschaftlichen Notlagen. Ihre Kosten, insbesondere in den Bereichen Personal, Mobilität sowie Miet- und Sachkosten, haben sich inflationsbedingt gravierend erhöht. Nach dem Tarifabschluss für den öffentlichen Dienst von Bund und Kommunen vom 22. April 2023 geraten insbesondere die Betreuungsvereine, die ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nach TVöD bezahlen, wirtschaftlich gravierend unter Druck, weil sie bereits die hierin vorgesehenen steuer- und abgabenfreien Sonderzahlungen sowie ab März 2024 die erhöhten Tabellenentgelte an ihre nach TVöD Beschäftigten zu zahlen haben. Hierdurch kommt es zu wirtschaftlichen Notlagen bei den Vereinen, die zum Teil von den betroffenen Akteuren

als existenzbedrohend beschrieben werden. Einige Betreuungsvereine haben ihre Tätigkeit bereits eingestellt.

Erschwerend kommt hinzu, dass durch die Anhebung der Schonvermögensgrenzen nach § 90 Absatz 2 Nummer 9 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) i. V. m. § 1 der Verordnung zu § 90 Absatz 2 Nummer 9 SGB XII zum 1. Januar 2023 mehr Betreute als bislang als mittellos gelten. Da die Fallpauschalen für mittellose Betreute im Vormünder- und Betreuervergütungsgesetz (VBVG) niedriger bemessen sind als für vermögende Betreute, erhalten berufliche Betreuerinnen und Betreuer eine geringere Vergütung – obwohl der Aufwand der rechtlichen Betreuerinnen und Betreuer für diese Betreuungen nicht gesunken ist.

Neben der Betreuervergütung sind die Betreuungsvereine zusätzlich auf eine verlässliche Förderung ihrer Querschnittsarbeit als zweites Standbein neben der Betreuervergütung angewiesen. Nach § 17 des Betreuungsorganisationsgesetzes (BtOG) steht den anerkannten Betreuungsvereinen eigentlich eine bedarfsgerechte finanzielle Ausstattung mit öffentlichen Mitteln zur Wahrnehmung der ihnen nach § 15 Absatz 1 BtOG obliegenden Aufgaben zu. Die Finanzierung der Querschnittsarbeit ist in einigen Ländern jedoch noch nicht hinreichend gewährleistet. Dies verschärft die finanzielle Notlage der Betreuungsvereine. Zum Teil mangelt es an einem Bedarfskonzept als Grundlage der Regelungen. Zum Teil erfolgt eine bezirkliche Auswahl bei der Finanzierung oder die bürokratischen Hürden zur Beantragung der Gelder sind zu hoch, sodass einige Betreuungsvereine derzeit für die Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben gar keine Finanzierung erhalten. Dies ist fatal: Für die ehrenamtlichen Betreuerinnen und Betreuer ist die Organisation in Betreuungsvereinen zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben elementar wichtig. Die Vereine sind systemrelevant. Sie unterstützen und beraten die Betreuerinnen und Betreuer bei ihren Herausforderungen sowie bei rechtlichen Fragestellungen oder bieten Weiterbildungen an. Sie spielen eine tragende Rolle bei der Gewinnung und Beratung ehrenamtlicher Betreuerinnen und Betreuer und vermitteln ihnen notwendige Kenntnisse zur Führung ihrer Betreuungen.

Eine Unterfinanzierung der rechtlichen Betreuung führt unweigerlich zu einem Betreuermangel. Diesen gilt es unbedingt zu vermeiden: Gäbe es nicht mehr ausreichende viele qualifizierte rechtliche Betreuerinnen und Betreuer, selbstständig oder angestellt bei Betreuungsvereinen, müssten die rechtlichen Betreuungen als Behördenbetreuungen durch die jeweiligen Landkreise bzw. Städte geführt werden. Diese sind derzeit weder personell noch finanziell für eine steigende Anzahl an Behördenbetreuungen ausgestattet. Die Wartezeiten für Menschen, die auf Hilfe und Unterstützung angewiesen sind, würden damit länger, was mit dem Sinken der Qualität einherginge.

Die Folgen der Unterfinanzierung des Betreuungswesens tragen die Menschen, die auf eine Unterstützung durch rechtliche Betreuerinnen und Betreuer angewiesen sind. Die Unterstützung zur gleichberechtigten Rechts- und Handlungsfähigkeit, die mit Artikel 12 der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) auch in Deutschland geltendes Recht ist, kann so nicht mehr sichergestellt werden. Ebenso ist die Umsetzung der seit dem 1. Januar 2023 geltenden Betreuungsrechtsreform gefährdet. Denn Betreuungsvereine und Berufsbetreuerinnen und -betreuer müssen derzeit deutlich höhere Fallzahlen annehmen, was nicht dem Ziel der Reform entspricht.

II. Der Deutsche Bundestag begrüßt,

1. dass es gelungen ist, einen Kompromiss zu einer sofortigen Inflationsausgleichs-Sonderzahlung für Betreuungsvereine sowie berufliche und ehrenamtliche Betreuerinnen und Betreuer zu finden, der zum 1. Januar 2024 in Kraft treten kann. Dieser ist dazu geeignet, die akute Notlage, in der sich viele Betreuungsvereine in Deutschland befinden, abzufedern, um einer drohenden Aufgabe der Tätigkeit durch Betreuungsvereine, aber auch durch selbstständige Betreuerinnen und Betreuer entgegenzuwirken;
2. dass die Bundesregierung mit großem Engagement an der beschleunigten Evaluierung der Vergütungsstruktur im Betreuungswesen arbeitet, deren Bericht noch im Verlauf des Jahres 2024 vorgelegt werden soll.

III. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

1. im Bereich der finanziellen Förderung der Querschnittsarbeit der anerkannten Betreuungsvereine darauf hinzuwirken, dass in allen Ländern Ausführungsvorschriften erlassen werden, die den in § 17 BtOG geregelten Anspruch der Betreuungsvereine auf eine bedarfsgerechte, gleichwertige finanzielle Ausstattung mit öffentlichen Mitteln zur Wahrnehmung der ihnen nach § 15 Absatz 1 BtOG obliegenden Aufgaben umsetzen; dabei sollte der Weg zur Beantragung dieser Mittel so bürokratiearm wie möglich ausgestaltet werden. Zudem muss darauf geachtet werden, dass § 17 BtOG einen Anspruch auf die komplette Finanzierung der Querschnittsarbeit beinhaltet. Eine Ausgestaltung als Zuschuss bzw. Förderung ist nicht ausreichend. Gegebenenfalls sollte dabei auch geprüft werden, inwiefern der § 17 BtOG konkretisiert werden kann, um bundesweit einheitliche Rahmenbedingungen für die bedarfsgerechte finanzielle Ausstattung von Querschnittsaufgaben zu erzielen;
2. im Bereich der Vergütung für das Führen von Betreuungen schnellstmöglich die Evaluierung der Vergütungsstruktur im Betreuungswesen weiter zu betreiben und dabei insbesondere folgende Aspekte zu berücksichtigen: Mehraufwand durch die Betreuungsrechtsreform, Kostensteigerungen seit der letzten Vergütungsreform, Dolmetscherkosten, Auswirkungen der geänderten Vermögensfreigrenze, Eingruppierung nach TVöD, angemessene Vergütung der Overhead-Kosten, Unterschied zwischen stationären und ambulanten Wohnformen, Bearbeitungsdauer bei Vergütungsanträgen, Chancen einer dynamisierten Vergütungsstruktur;
3. basierend auf dem Evaluationsbericht schnellstmöglich einen Gesetzentwurf zur Anpassung der Vergütungsstruktur im Betreuungswesen vorzulegen, der noch in dieser Legislaturperiode verabschiedet werden kann und spätestens mit dem Auslaufen des Inflationsausgleichs in Kraft tritt. Dieser muss eine verlässliche Finanzierungsgrundlage für Berufsbetreuerinnen und -betreuer und Betreuungsvereine schaffen und eine dynamische und nachhaltige Vergütungssystematik beinhalten, die die Qualifikation, die Erfahrung, die Komplexität und die Verantwortung der Berufsbetreuerinnen und -betreuer berücksichtigt und die Attraktivität des Berufsfelds erhöht; diese Vergütungssystematik sollte die tatsächlichen Kosten und Aufwände der rechtlichen Betreuung erfassen, die durch die Betreuungsreform, die Inflation, den Fachkräftemangel und die steigenden Qualitätsanforderungen entstanden sind;

4. bei der Bürokratieentlastung auch das Betreuungswesen in den Blick zu nehmen und dabei zeitintensive Berichts- und Dokumentationspflichten auf den Prüfstand zu stellen.“

Berlin, den 15. November 2023

Der Rechtsausschuss

Elisabeth Winkelmeier-Becker
Vorsitzende

Sonja Eichwede
Berichterstatterin

Wilfried Oellers
Berichterstatter

Awet Tesfaiesus
Berichterstatterin

Katrin Helling-Plahr
Berichterstatterin

Thomas Seitz
Berichterstatter

Susanne Hennig-Wellso
Berichterstatterin

Zusammenstellung

des Entwurfs eines Gesetzes zur Regelung einer Inflationsausgleichs-Sonderzahlung für berufliche Betreuer, Betreuungsvereine und ehrenamtliche Betreuer und zur Änderung des Betreuungsorganisationsgesetzes
 – Drucksache 20/8864 –
 mit den Beschlüssen des Rechtsausschusses (6. Ausschuss)

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
Entwurf eines Gesetzes zur Regelung einer Inflationsausgleichs-Sonderzahlung für berufliche Betreuer, Betreuungsvereine und ehrenamtliche Betreuer und zur Änderung des <i>Betreuungsorganisationsgesetzes</i>	Entwurf eines Gesetzes zur Regelung einer Inflationsausgleichs-Sonderzahlung für berufliche Betreuer, Betreuungsvereine und ehrenamtliche Betreuer und zur Änderung weiterer Gesetze
Vom ...	Vom ...
Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:	Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:
Artikel 1	Artikel 1
Gesetz zur Regelung einer Inflationsausgleichs-Sonderzahlung für berufliche Betreuer, Betreuungsvereine und ehrenamtliche Betreuer	Gesetz zur Regelung einer Inflationsausgleichs-Sonderzahlung für berufliche Betreuer, Betreuungsvereine und ehrenamtliche Betreuer
(Betreuer-Inflationsausgleichs-Sonderzahlungsgesetz – BetrInASG)	(Betreuer-Inflationsausgleichs-Sonderzahlungsgesetz – BetrInASG)
	u n v e r ä n d e r t
§ 1	
Ansprüche der beruflichen Betreuer und Betreuungsvereine	
(1) Ein beruflicher Betreuer nach § 19 Absatz 2 des Betreuungsorganisationsgesetzes, der selbständig rechtliche Betreuungen führt, kann vom Betreuten eine Inflationsausgleichs-Sonderzahlung verlangen.	

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
<p>(2) Ist ein beruflicher Betreuer nach § 19 Absatz 2 des Betreuungsorganisationsgesetzes, der als Mitarbeiter eines anerkannten Betreuungsvereins rechtliche Betreuungen führt, als Vereinsbetreuer bestellt, kann der Betreuungsverein die Inflationsausgleichs-Sonderzahlung vom Betreuten verlangen.</p>	
<p>(3) Ist der Betreuungsverein nach § 1818 Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs als Betreuer bestellt, kann er eine Inflationsausgleichs-Sonderzahlung vom Betreuten verlangen, wenn der Mitarbeiter, dem die Führung der Betreuung gemäß § 1818 Absatz 2 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs übertragen worden ist, als beruflicher Betreuer registriert ist.</p>	
<p>(4) Ist der Betreute mittellos im Sinne des § 1880 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, so kann der berufliche Betreuer oder der Betreuungsverein die Inflationsausgleichs-Sonderzahlung aus der Staatskasse verlangen. Soweit die Staatskasse den Betreuer oder den Betreuungsverein befriedigt, gehen die Ansprüche des Betreuers oder des Betreuungsvereins nach Maßgabe des § 1881 des Bürgerlichen Gesetzbuchs auf die Staatskasse über.</p>	
<p>(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten nicht für die Sonderfälle der Betreuung nach § 12 des Vormünder- und Betreuervergütungsgesetzes.</p>	
<p>§ 2</p>	
<p>Höhe und Anspruchszeitraum der Inflationsausgleichs-Sonderzahlung</p>	
<p>(1) Die Inflationsausgleichs-Sonderzahlung nach § 1 beträgt 7,50 Euro je geführter Betreuung und je angefangenem Monat.</p>	
<p>(2) Der Anspruch auf die Inflationsausgleichs-Sonderzahlung nach § 1 besteht für jeden in den Zeitraum vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2025 fallenden Monat, in dem die Betreuung an mindestens einem Tag geführt wird.</p>	
<p>§ 3</p>	
<p>Verfahren zur Geltendmachung von Ansprüchen nach § 1</p>	
<p>(1) Die Inflationsausgleichs-Sonderzahlung nach § 1 kann nur gemeinsam mit einem Vergütungsantrag nach den §§ 8 und 9 des Vormünder- und Betreuervergütungsgesetzes geltend gemacht werden.</p>	

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
(2) Bei Antragstellungen im Sinne des § 15 Absatz 2 Satz 1 des Vormünder- und Betreuervergütungsgesetzes gilt auch die Inflationsausgleichs-Sonderzahlung als geltend gemacht; § 15 Absatz 2 Satz 2 des Vormünder- und Betreuervergütungsgesetzes gilt entsprechend.	
(3) Das Betreuungsgericht bewilligt die Zahlung entsprechend den §§ 292 und 292a des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit.	
(4) § 9 Absatz 4 Satz 1 des Vormünder- und Betreuervergütungsgesetzes und § 1877 Absatz 4 des Bürgerlichen Gesetzbuchs gelten entsprechend. Ein angefangener Monat gilt als voller Monat.	
(5) Die Landesregierungen werden ermächtigt, abweichende Regelungen zum Verfahren zu treffen.	
§ 4	
Anspruch der ehrenamtlichen Betreuer	
(1) Ein ehrenamtlicher Betreuer im Sinne des § 19 Absatz 1 Satz 1 des Betreuungsorganisationsgesetzes, der zur Abgeltung seines Anspruchs auf Aufwendersatz die Aufwandspauschale nach § 1878 des Bürgerlichen Gesetzbuchs geltend macht, kann vom Betreuten zusätzlich die Zahlung einer Inflationsausgleichs-Sonderzahlung in Höhe von 24 Euro jährlich verlangen.	
(2) Die Inflationsausgleichs-Sonderzahlung ist jährlich zu leisten, erstmals ein Jahr nach Bestellung des Betreuers. Endet das Amt des Betreuers, ist die Inflationsausgleichs-Sonderzahlung anteilig nach den Monaten des bis zur Beendigung des Amtes laufenden Betreuungsjahres zu leisten; ein angefangener Monat gilt als voller Monat.	
(3) Der Anspruch nach Absatz 1 erlischt, wenn er nicht binnen sechs Monaten nach Ablauf des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist, gerichtlich geltend gemacht wird. § 1877 Absatz 4 Satz 2 und 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs gilt entsprechend.	
(4) Ist der Betreute mittellos im Sinne des § 1880 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, so kann der ehrenamtliche Betreuer die Inflationsausgleichs-Sonderzahlung aus der Staatskasse verlangen. Soweit die Staatskasse den Betreuer befriedigt, gehen die Ansprüche des Betreuers nach Maßgabe des § 1881 des Bürgerlichen Gesetzbuchs auf die Staatskasse über.	

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
(5) Der Anspruch auf die Inflationsausgleichs-Sonderzahlung nach Absatz 1 besteht für die Zeit vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2025.	
§ 5	
Verfahren zur Geltendmachung von Ansprüchen nach § 4	
(1) Der Anspruch auf die Inflationsausgleichs-Sonderzahlung kann nur gemeinsam mit der Aufwandspauschale nach § 1878 Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs geltend gemacht werden.	
(2) Gilt ein Antrag nach § 1878 Absatz 4 Satz 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs als gestellt, umfasst dies auch die Beantragung der Inflationsausgleichs-Sonderzahlung.	
Artikel 2	Artikel 2
Änderung des Betreuungsorganisationsgesetzes	u n v e r ä n d e r t
§ 21 Absatz 2 des Betreuungsorganisationsgesetzes vom 4. Mai 2021 (BGBl. I S. 882, 917), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 24. Juni 2022 (BGBl. I S. 959) geändert worden ist, wird durch die folgenden Absätze 2 und 3 ersetzt:	
„(2) Eine Person, die erstmalig zum ehrenamtlichen Betreuer bestellt werden soll, hat vor ihrer Bestellung zur Feststellung ihrer persönlichen Eignung und Zuverlässigkeit der zuständigen Behörde ein Führungszeugnis nach § 30 Absatz 5 des Bundeszentralregistergesetzes und eine Auskunft aus dem zentralen Schuldnerverzeichnis nach § 882b der Zivilprozessordnung vorzulegen, die jeweils nicht älter als drei Monate sein sollen. Die Pflicht zur Vorlage einer Auskunft aus dem zentralen Schuldnerverzeichnis entfällt, wenn die zuständige Behörde die Auskunft nach § 882f Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 der Zivilprozessordnung selbst einholt. Satz 1 gilt nicht, sofern die Person im Wege der einstweiligen Anordnung nach den §§ 300 und 301 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit zum vorläufigen Betreuer bestellt wird.“	

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
<p>(3) Absatz 2 gilt entsprechend, wenn eine Person, die bereits als ehrenamtlicher Betreuer bestellt ist oder war, in einem oder mehreren weiteren Verfahren zum ehrenamtlichen Betreuer bestellt werden soll und das Führungszeugnis und die Auskunft aus dem zentralen Schuldnerverzeichnis nach Absatz 2 Satz 1 zum Zeitpunkt des Betreuervorschlags nach § 12 Absatz 1 älter als drei Jahre sind.“</p>	
	Artikel 3
	Änderung des Gerichts- und Notarkostengesetzes
	<p>In den Nummern 11101 und 11104 der Anlage 1 (zu § 3 Absatz 2) Kostenverzeichnis zum Gerichts- und Notarkostengesetz vom 23. Juli 2013 (BGBl. I S. 2586), das zuletzt durch Artikel 7 Absatz 5 des Gesetzes vom 31. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1966) geändert worden ist, werden in der Spalte jeweils die Angabe „10,00 €“ durch die Angabe „11,50 €“ und die Angabe „mindestens 200,00 €“ durch die Angabe „mindestens 230,00 €“ ersetzt.</p>
<i>Artikel 3</i>	Artikel 4
Inkrafttreten	Inkrafttreten
<p>Dieses Gesetz tritt am <i>Tag nach der Verkündung</i> in Kraft.</p>	<p>Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.</p>

Bericht der Abgeordneten Sonja Eichwede, Wilfried Oellers, Awet Tesfaiesus, Katrin Helling-Plahr, Thomas Seitz und Susanne Hennig-Wellsow

I. Überweisung

Der Deutsche Bundestag hat die Vorlage auf **Drucksache 20/8864** in seiner 131. Sitzung am 19. Oktober 2023 beraten und an den Rechtsausschuss zur federführenden Beratung sowie an den Haushaltsausschuss, an den Ausschuss für Arbeit und Soziales, an den Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend und an den Ausschuss für Gesundheit zur Mitberatung überwiesen.

II. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Der **Haushaltsausschuss** hat die Vorlage auf Drucksache 20/8864 in seiner 65. Sitzung am 15. November 2023 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP, AfD und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU die Annahme des Gesetzentwurfs mit Änderungen.

Der **Ausschuss für Arbeit und Soziales** hat die Vorlage auf Drucksache 20/8864 in seiner 63. Sitzung am 15. November 2023 beraten und empfiehlt einstimmig die Annahme des Gesetzentwurfs mit Änderungen. Der Ausschuss empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion der AfD die Annahme des Änderungsantrags der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP. Der Ausschuss empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und AfD die Annahme des Entschließungsantrags der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP. Der Ausschuss empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, AfD und DIE LINKE. die Ablehnung des Entschließungsantrags der Fraktion der CDU/CSU.

Der **Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend** hat die Vorlage auf Drucksache 20/8864 in seiner 51. Sitzung am 15. November 2023 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion der AfD die Annahme des Gesetzentwurfs mit Änderungen. Der Änderungsantrag der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP wurde mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion der AfD angenommen. Der Entschließungsantrag der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP wurde mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU bei Stimmenthaltung der Fraktion der AfD angenommen.

Der **Ausschuss für Gesundheit** hat die Vorlage auf Drucksache 20/8864 in seiner 91. Sitzung am 15. November 2023 beraten und empfiehlt einstimmig die Annahme des Gesetzentwurfs mit Änderungen. Der Änderungsantrag der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP wurde einstimmig angenommen. Der Entschließungsantrag der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP wurde mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen und der Fraktion DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU bei Stimmenthaltung der Fraktion der AfD angenommen. Der Entschließungsantrag der Fraktion der CDU/CSU wurde mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, AfD und DIE LINKE. abgelehnt.

III. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der Rechtsausschuss hat in seiner 70. Sitzung am 18. Oktober 2023 beschlossen, am 8. November 2023 eine öffentliche Anhörung zu dem Gesetzentwurf auf Drucksache 20/8864 durchzuführen. An der öffentlichen Anhörung in seiner 73. Sitzung am 8. November 2023 haben folgende Sachverständige teilgenommen:

Thorsten Becker	Vorsitzender des Bundesverbandes der Berufsbetreuer*innen e. V., Hamburg
Klaus Bobisch	Geschäftsführer des Bundesverbandes freier Berufsbetreuer e. V., Berlin
Hans-Josef Göers	Betreuungsverein Hilfswerk Bremen für Menschen mit Beeinträchtigungen e. V.
Dr. Lydia Hajasch	Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V., Berlin
Kerrin Stumpf	Bundesverband für körper- und mehrfachbehinderte Menschen e. V., Düsseldorf
Markus Trude	Deutscher Anwaltverein e. V., Berlin Rechtsanwalt
Sabine Weisgram	Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege (BAGFW) e. V., Berlin

Hinsichtlich der Ergebnisse der öffentlichen Anhörung wird auf das Protokoll der 73. Sitzung am 8. November 2023 sowie die Aufzeichnung dieser Sitzung in der Mediathek des Deutschen Bundestages verwiesen.

Zu den Buchstaben a und b

Der **Rechtsausschuss** hat die Vorlage auf Drucksache 20/8864 in seiner 76. Sitzung am 15. November 2023 abschließend beraten und empfiehlt einstimmig die Annahme des Gesetzentwurfs in der aus der Beschlussempfehlung ersichtlichen Fassung. Die Änderungen beruhen auf einem Änderungsantrag, den die Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP in den Rechtsausschuss eingebracht haben und der mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion der AfD angenommen wurde.

Darüber hinaus empfiehlt der **Rechtsausschuss** mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und AfD die Annahme der aus der Beschlussempfehlung ersichtlichen Entschließung, die die Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP in den Ausschuss eingebracht haben.

Die Fraktion der CDU/CSU hat folgenden Entschließungsantrag zu dem Gesetzentwurf auf Drucksache 20/8864 in den Rechtsausschuss eingebracht:

I. Der Bundestag stellt fest:

Aktuell stehen viele Betreuungsvereine aufgrund der unzureichenden Finanzierung ihrer Aufgaben und aufgrund gravierender inflationsbedingter Mehrkosten vor massiven zum Teil existenziellen finanziellen Problemen. Die Betreuervergütung ist nach einer Erhöhung im Jahr 2019 unverändert geblieben. Seither haben sich die Kosten für Organisation, Fahrtkosten, Tarifsteigerungen und Energiekosten stark erhöht. Die Zunahme von weiteren Aufgaben, durch das am 1. Januar 2023 in Kraft getretene Betreuungsrecht, die die Betreuungen besser machen, führt gleichzeitig dazu, dass sie zeitintensiver und komplizierter werden. Ein finanzieller Ausgleich hierfür ist erst nach einer Evaluation des Betreuungsrechtes vorgesehen, deren Abschluss noch nicht absehbar ist, ursprünglich aber für das Jahr 2026 vorgesehen war. Durch die Unterfinanzierung haben viele Betreuungsvereine ihre Arbeit bereits eingestellt. Viele Betreuerinnen und Betreuer haben ihre Aufgabe aufgegeben, neue Betreuerinnen und Betreuer sind bei den aktuellen Rahmenbedingungen kaum noch zu finden. Auch die Aufgaben der Betreuungsvereine sind durch die Betreuungsrechtreform deutlich gestiegen. Das gilt für die Betreuungen der Vereine genauso wie für die Beratungen, Fort- und Weiterbildungen. Die inflationsbedingte Unterfinanzierung betrifft auch die für das Betreuungswesen wichtigen Verfahrenspflegerinnen und Verfahrenspfleger. Darüber hinaus hat die Änderung des Schwellenwertes beim Schonvermögen im Rahmen der Einführung des Bürgergeldes negative Auswirkungen auf die Vergütung der Betreuerinnen und Betreuer sowie der Verfahrenspflegerinnen und Verfahrenspfleger.

Die beiden Anhörungen im Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages zu dem im Juni in den Bundestag eingebrachten Antrag der CDU/CSU-Bundestagsfraktion sowie zu dem aktuellen Antrag der Koalitionsfraktionen haben die dramatischen Ausmaße der Notlage in allen Facetten bestätigt. In beiden Anhörungen waren sich die

Sachverständigen u.a. darüber einig, dass eine tatsächliche Deckung der inflationsbedingten Mehrausgaben unumgänglich ist, dass die Betreuungsvereine mit einem höheren Stellenschlüssel stärker als vorgesehen unterstützt werden müssen, dass den Verfahrenspflegerinnen und Verfahrenspflegern geholfen werden muss und dass die Evaluation der Betreuungsrechtsreform vorgezogen werden muss.

Der Bundestag bedauert, dass die Länder, die in Ausführung von Bundesrecht für die Umsetzung der Betreuervergütung und für die auskömmliche Finanzierung der Betreuungsvereine zuständig sind, keine tatsächlich ausreichenden Anstrengungen unternommen haben, um die Notlage von Vereinen und Betreuenden zu beheben. Diese finanzielle Zurückhaltung gefährdet das Betreuungswesen und wird kurz-, mittel- und langfristig den Kommunen und Kreisen finanziell, organisatorisch und personell zur Last fallen, die nach Schließung von Betreuungsvereinen die Betreuungsaufgaben übernehmen müssen. Dafür haben sie weder Personal, noch die entsprechende fachliche Qualifikation, noch die finanziellen Mittel.

Es ist zu begrüßen, dass die Bundesregierung das Anliegen der CDU/CSU-Bundestagsfraktion zumindest in Teilen aufgegriffen hat, um Betreuerinnen und Betreuer sowie Betreuungsvereine zu unterstützen. Das ist ein wichtiger erster Schritt, dem zeitnahe weitere folgen müssen. Leider bleiben der Inflationsausgleich für Betreuerinnen und Betreuer sowie der Ausgleich für Betreuungsvereine insgesamt deutlich hinter der tatsächlichen Kostenentwicklung zurück. Die wichtige Arbeit der Verfahrenspflegerinnen und Verfahrenspfleger wurde darüber hinaus weder erkannt noch berücksichtigt.

Der Bundestag bedauert, dass es der Bundesregierung in den Gesprächen mit den Ländern nicht gelungen ist, diese zu einer angemessenen Vergütung im Bereich ihrer Verantwortung zu bewegen. Das, was erreicht wurde, wurde durch finanzielle Kompensationen des Bundes erreicht. Eine darüberhinausgehende Kompensation wurde von der Bundesregierung mit Blick auf die Haushaltslage abgelehnt, die aber immer ein Ausfluss von Prioritätensetzungen der Parlamentsmehrheiten ist.

Der Bundestag ist der Ansicht, dass die umfangreichen umverteilenden Prioritätensetzungen des aktuellen Bundeshaushaltes nicht zulasten des Betreuungswesens gehen dürfen und fordert die Bundesregierung daher auf, durch Einsparungen in den allen Ressorts, die auf eine funktionierende Betreuung angewiesen sind, Haushaltsmittel freizumachen, um eine Katastrophe im Betreuungswesen zu verhindern. Dies ist unter dem Strich eine Sparmaßnahme, da die Kompensation für die Folgen eines kollabierenden Betreuungswesens weit teurer wird als eine finanzielle Unterstützung des Bundes zur Verhinderung des Kollapses.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf:

1. in weiteren Gesprächen und Verhandlungen mit den Ländern, dafür zu sorgen, die inflationsbedingten Mehrkosten der Betreuerinnen und Betreuer umfänglich gedeckt werden und dabei die in der Anhörung einvernehmlich genannten Vorschläge aller Sachverständigen zu berücksichtigen.
2. den Inflationsausgleich analog zu den Erhöhungen im Tarif des Bundes, auf die im Antrag der Regierungsfractionen Bezug genommen wird, auch bereits für das Jahr 2023 zu gewähren und nicht erst ab 2024.
3. den Inflationsausgleich nicht auf die Jahre 2024 und 2025 zu beschränken, sondern bis zum Abschluss einer Evaluation des Betreuungsrechtes zu gewähren.
4. möglichst zeitnahe eine Kompensation für die Einkommensverluste der Betreuenden infolge der Senkung des Schwellenwertes für Schonvermögen bei der Bürgergeldreform auf den Weg zu bringen.
5. möglichst zeitnahe eine Kompensation für die inflationsbedingten Mehrkosten der für das Betreuungsrecht sehr bedeutsamen Verfahrenspflegerinnen und Verfahrenspfleger auf den Weg zu bringen.
6. die Evaluation des Betreuungsrechtes vorzuziehen und mit der Evaluation noch in diesem Jahr zu beginnen.
7. im Rahmen der Evaluation des Betreuungsrechtes eine Konkretisierung der Angemessenheit in § 17 BtOG zu prüfen, um in allen Ländern eine qualitativ hochwertige Betreuung sicherzustellen.
8. im Rahmen der Evaluation des Betreuungsrechtes die Festlegung einer angemessenen Fallzahl im Vormünder- und Betreuervergütungsgesetz VBVG (VBVG) zu prüfen.

9. *im Rahmen der Evaluation des Betreuungsrechtes die Abschaffung der Tabelle A bei den Vergütungstabellen für Berufsbetreuer zu prüfen, da durch die gestiegenen Anforderungen im Rahmen der Betreuungsrechtsreform die dort normierte Gruppe von „Betreuern ohne besondere Kenntnisse für die Führung einer Betreuung“ so nicht mehr vorkommt.*
10. *im Rahmen der Evaluation des Betreuungsrechtes zu prüfen, welche zusätzlichen bürokratischen Belastungen im Rahmen der Betreuungsrechtsreform sinnvoll und notwendig sind und dort wo dies nicht der Fall ist, bürokratische Mehrbelastungen zu reduzieren.*

Der Rechtsausschuss hat diesen Entschließungsantrag mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, AfD und DIE LINKE. abgelehnt.

Die **Fraktion der FDP** erklärte, insbesondere mit Blick auf die schwierige Situation der Berufsbetreuer/-innen, die vielfach eine Aufgabe ihrer Tätigkeit erwägen würden, bestehe dringender Handlungsbedarf, dem mit dem vorgesehenen Inflationsausgleich in Höhe von 7,50 Euro pro Betreuungsfall kurzfristig begegnet werden solle. Sowohl Betreuer/-innen als auch Betreuten könne hierdurch – noch vor der zeitnah bevorstehenden Evaluierung der Betreuervergütung – schnell Unterstützung gewährt werden. Insgesamt handele es sich um einen gelungenen Kompromiss im Spannungsfeld der Interessen der Betreuer/-innen sowie der Länder, die für die Finanzierung der Erhöhung zuständig seien.

Die **Fraktion der AfD** kritisierte, die vorgesehenen Regelungen kämen deutlich zu spät und würden erst wirksam, nachdem die Kostensteigerungen für Betreuer wie Betreuungsvereine bereits über einen längeren Zeitraum angefallen seien. Leider seien auch aus der öffentlichen Anhörung keine Konsequenzen in Form inhaltlicher Nachbesserungen des Vorschlags – insbesondere einer weitergehenden Erhöhung des Inflationsausgleichs – gezogen worden. Die Aufnahme entsprechender Pläne in einen Entschließungsantrag durch die regierungstragenden Fraktionen sei nicht ausreichend. Gleichwohl werde die Fraktion dem Gesetzentwurf zustimmen, da ein niedriger Inflationsausgleich besser sei als gar keiner.

Die **Fraktion der SPD** stellte fest, primäres Ziel des Gesetzentwurfs sei es, eine schnelle und zugleich für die Länder umsetzbare Lösung für die Probleme der Betreuer/-innen und Betreuungsvereine anzubieten, deren Dringlichkeit die öffentliche Anhörung nochmals unterstrichen habe. In diesem Kontext sei auch erwogen worden, den vorgesehenen Inflationsausgleich rückwirkend ab Beginn des Jahres 2023 zu gewähren. Hiervon sei jedoch Abstand genommen worden, da ein rückwirkend gewährter Inflationsausgleich auch bei den vermögenden Betreuten, die die Betreuervergütung selbst zahlen müssten, eine Pflicht zur Zahlung für in der Vergangenheit liegende Vergütungszeiträume auslösen und damit eine verfassungswidrige echte Rückwirkung vorsehen würde. Von Seiten der Länder sei ferner eine Deckelung der Höhe der Betreuer-Inflationsausgleichs-Sonderzahlung für berufliche Betreuer und Betreuungsvereine vorgeschlagen worden. Dieser Vorschlag sei indes aus verschiedenen Gründen nicht aufgegriffen worden. So seien Anzeichen für eine Überkompensation der Inflation ohne Deckelung nicht ersichtlich. Zudem begegne der Vorschlag verfassungsrechtlichen Bedenken, da vermögende Betreute mit Betreuern, die mehr als 41 Betreuungen führten, weniger zahlen müssten als vermögende Betreute mit Betreuern, die weniger als 41 Betreuungen führten. Schließlich sei auch ein erheblicher bürokratischer Mehraufwand für Betreuungsgerichte und Betreuerinnen und Betreuer zu befürchten, der das im Entwurf der Koalitionsfraktionen bewusst bürokratiearm ausgestaltete Verfahren zur Auszahlung der Sonderzahlung konterkarieren würde. Zum Entschließungsantrag teilte sie mit, dass dieser insbesondere vorsehe, die Evaluierung der Betreuervergütung schneller voranzutreiben.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** bekräftigte, durch den im Gesetzentwurf vorgesehenen Inflationsausgleich werde den Betroffenen schnelle Hilfe zur Verfügung gestellt. Das Problem der Inflation, das mit dem vorliegenden Gesetzentwurf angegangen werde, sei indes abzugrenzen von den nicht ausreichenden Fallpauschalen und den nicht finanzierten Querschnittsaufgaben. Die hieraus resultierenden Unterstützungsbedarfe müssten im Rahmen der im Entschließungsantrag angesprochenen Evaluation ermittelt werden.

Die **Fraktion der CDU/CSU** teilte mit, sie unterstütze den vorliegenden Gesetzentwurf. Bei dem vorgesehenen Inflationsausgleich handele es sich jedoch sprichwörtlich um einen Tropfen auf dem heißen Stein. Die öffentliche Anhörung habe verdeutlicht, dass die vorgesehenen Zahlungen für Betreuer und Betreuungsvereine zu niedrig bemessen seien. Das Thema Betreuervergütung müsse auf der Tagesordnung verbleiben, um ein Aussterben der Betreuungslandschaft zu verhindern. Der von der Fraktion eingebrachte Entschließungsantrag ziele insbesondere

darauf ab, nochmals auf die Länder zuzugehen, die der ihnen obliegenden Verantwortung gerecht werden müssten. Der Erhalt von Betreuungsmöglichkeiten sei letztlich auch im Interesse der Länder, da andernfalls entstehende Belastungen die zuständigen kommunalen Behörden treffen würden. Zu dem von den Koalitionsfraktionen eingebrachten Änderungsantrag sei anzumerken, dass eine Gewährung des Inflationsausgleichs mindestens bis zum Abschluss der Evaluation der Betreuervergütung und einer entsprechenden Umsetzung sachgerecht gewesen wäre. Schließlich werde den Ländern die Kompensation der entstehenden Kosten unbefristet gewährt und nicht nur bis Ende 2025, so wie es bei der finanziellen Unterstützung vorgesehen ist.

Die **Fraktion DIE LINKE**. hob hervor, in Deutschland lebten etwa eine Million zu betreuende Personen. In der öffentlichen Anhörung hätten die Sachverständigen einhellig zum Ausdruck gebracht, dass der vorgesehene Inflationsausgleich nicht ausreichend sei. Dies betreffe insbesondere die Gruppe der selbstständig tätigen beruflichen Betreuer. In der Folge zeige sich ein Fachkräftemangel im Betreuungswesen, sodass der bestehende Betreuungsbedarf zukünftig nicht mehr gedeckt werden könne. Vor diesem Hintergrund werde die Fraktion dem Gesetzgebungsvorhaben und beiden in den Ausschuss eingebrachten Entschließungsanträgen zustimmen, es müssten jedoch weitere Diskussionen und Entscheidungen folgen.

IV. Zur Begründung der Beschlussempfehlung

Im Folgenden werden lediglich die vom Rechtsausschuss empfohlenen Änderungen gegenüber der ursprünglichen Fassung des Gesetzentwurfs erläutert. Soweit der Ausschuss die unveränderte Annahme des Gesetzentwurfs empfiehlt, wird auf die jeweilige Begründung in Drucksache 20/8864 verwiesen. Die vorgeschlagenen Änderungen des Gesetzentwurfs werden im Einzelnen wie folgt begründet:

Zu Artikel 3

Die den Ländern durch die Inflationsausgleichs-Sonderzahlung für Betreuer entstehenden Kosten sollen durch eine Anhebung der Gerichtsgebühren für Dauerbetreuungen und Dauerpflegschaften über mehrere Jahre hinweg kompensiert werden. Die Gebühren wurden zuletzt im Jahr 2013 erhöht, sodass nunmehr eine erneute Anpassung sachgerecht erscheint.

Zu Artikel 4

Das Gesetz soll am 1. Januar 2024 in Kraft treten.

Berlin, den 15. November 2023

Sonja Eichwede
Berichterstatlerin

Wilfried Oellers
Berichterstatter

Awet Tesfaiesus
Berichterstatlerin

Katrin Helling-Plahr
Berichterstatlerin

Thomas Seitz
Berichterstatter

Susanne Hennig-Wellow
Berichterstatlerin